



TIPPS FÜR FREIE

Selbstständige: Freiwillig in die Arbeitslosenversicherung

Seit dem 1. Februar 2006 sollten sich freie Journalisten freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern, wenn sie ab dem 1. Januar 2004 ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben.

Die Beiträge sind niedrig – in diesem Jahr liegen sie bei monatlich 39,81 Euro / 33,56 Euro (West/Ost). Das dann im Falle einer Arbeitslosmeldung geleistete Arbeitslosengeld orientiert sich dagegen

im Regelfall nicht am Beitragsniveau, sondern wird nach Qualifikationsstufen (gemessen an der Ausbildung und dem Berufsfeld) berechnet. Das kann bei einem Selbstständigen mit Universitätsabschluss Leistungen von monatlich bis zu 1.364,10 Euro (Arbeitsloser mit Kind Steuerklasse III, West) bedeuten. Da über 70 Prozent der freien Journalisten einen Universitätsabschluss haben, kann der größte Teil von ihnen mit einem ordentlichen Leistungsniveau rechnen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosengeld nach mindestens 12 Beitragsmonaten in Euro

	Monatl. Arbeitslosengeld West*		Monatl. Arbeitslosengeld Ost *	
	Steuerklasse I/IV	Steuerklasse III	Steuerklasse I/IV	Steuerklasse III
Qualifikationsstufe	ohne Kind	mit Kind	ohne Kind	mit Kind
Ohne Berufsausbildung	616,80	767,40	546,90	665,80
Ausbildungsberuf	762,90	1.003,20	669,30	862,20
Meister	906,30	1.200,00	794,40	1.048,50
Uni/Fachhochschule	1.041,90	1.364,10	914,70	1.210,50

* sofern kein Bestandsschutz auf eine noch höhere Leistung aus früherer Arbeitslosigkeit besteht

Qualifikationsstufen: Ermittlung

Für die Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe „ist die berufliche Qualifikation des Arbeitslosen zugrunde zu legen die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur richten“. Wer also als Journalist arbeitslos gemeldet ist, wird nach den Anforderungen dieser Berufsgruppe beurteilt. Nach Meinung des DJV setzt die journalistische Tätigkeit im Regelfall eine akademische Ausbildung voraus, was den Arbeitssuchenden damit für die höchste Qualifikationsstufe qualifiziert.

Hierzu noch einmal die Arbeitsagentur im O-Ton: „Bei der Beurteilung, welche Beschäftigung in der ersten Linie für den Arbeitslosen in Betracht kommt, sind die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Neben der vorhandenen formalen Qualifikation sind auch Fähigkeit und Kompetenzen einzubeziehen, die während einer beruflichen Tätigkeit erworben wurden. Auf welche Weise sich der Arbeitslose diese Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, spielt hierbei keine Rolle. Auch Aspekte der angestrebten Beschäftigung (wie regionale oder branchenspezifische Besonderheiten) sind gegebenenfalls einzubeziehen“.

Verdienter Anspruch auf Mehr?

Sofern ein freier Journalist aus arbeitslosenversicherungspflichtiger Tätigkeit einen höheren Leistungsanspruch hat, wird im Regelfall dieses höhere Arbeitslosengeld gezahlt.

Der Arbeitslosengeldanspruch („Arbeitslosengeld I“) kann weiterhin unter Umständen zusätzlich durch Wohngeld bzw. bei Haus- oder Wohnungseigentümern durch den Lastenzuschuss ergänzt werden (zum Wohngeld siehe <http://tinyurl.com/a3cqww>), hinzu kommt auch Kindergeld. Damit sind Freie seit dem 1. Februar 2006 grundsätzlich nicht sofort Kandidaten für „Hartz IV/Arbeitslosengeld II“ (zum Arbeitslosengeld II siehe DJV-Info unter <http://tinyurl.com/8remc>) oder „Sozialamt“ und müssen damit auch zunächst keine Be-

dürftigkeitsprüfung oder Anrechnung von Eigentum in Kauf nehmen.

Voraussetzung, ist dass der Antrag auf freiwillige Versicherung innerhalb von vier Wochen ab Existenzgründung gestellt wird. Wer seine freie Existenz ab dem 1. Januar 2004 aufgenommen hat, kann aber ausnahmsweise noch bis zum 31. Dezember 2006 einen Antrag stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Antrag nur noch bei neuen Existenzgründungen zulässig.

Für Freie an Rundfunkanstalten, die häufig sozialversicherungspflichtig arbeiten, ist eine freiwillige Versicherung erst recht zu empfehlen, sofern sie **neben** der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auch eine selbstständige Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben. Denn die Tage aus der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden mit den Tagen aus der freiwilligen Versicherung zusammengerechnet und können damit bei Arbeitslosmeldung einen Anspruch begründen. Das dürfte freilich nur dann gelten, wenn vor der Arbeitslosmeldung sowohl die Rundfunk-tätigkeit als auch die sonstige selbstständige Tätigkeit weggefallen sind.

Wer an Rundfunkanstalten *unständig beschäftigt* wird, also mit Sozialversicherungsabzügen, aber ohne Arbeitslosenversicherungsbeiträge, wird sich in Bezug auf diese Tätigkeit selbst allerdings nicht freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern können, da eine unständige Tätigkeit nicht als selbstständig gilt. Lediglich der Teil der Tätigkeiten, für die Honorar ohne Sozialversicherungsabzug ausgezahlt wird, wäre versicherbar. Da es aber bei den Leistungen (siehe eingangs) nicht auf das Honorarniveau ankommt, sondern auf Grundlage der Qualifikationsstufen gezahlt wird, wäre eine Versicherung auch bei kleinerem Umfang dieser freien Nebentätigkeit sinnvoll, sofern diese freie Tätigkeit jedenfalls 15 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt.

Voraussetzungen im Detail

Wer freiwillig arbeitslosenversichert sein will, muss seine selbstständige Tätigkeit

mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben.

Bis zum 31. Dezember 2006 können sowohl Existenzgründer als auch Selbstständige, die ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2004 aufgenommen haben, einen Antrag auf freiwillige Versicherung stellen, ab dem 1. Januar 2007 aber nur noch Existenzgründer.

Der Antrag ist für *Existenzgründer* nur möglich, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens ein Jahr lang Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestand oder Entgeltersatzleistungen von der Arbeitslosenversicherung (I) bezogen wurden. Die Dauer des Bezugs von Entgeltersatzleistungen spielt keine Rolle, hier ist eine Einjahresfrist also nicht erforderlich.

Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung liegt nicht nur dann vor, wenn ein Arbeitsverhältnis oder eine sozialversicherungspflichtige freie Mitarbeit (letztere ist im Rundfunk verbreitet) besteht. Sie ist auch möglich bei Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einem Träger der medizinischen Rehabilitation, selbst bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder bei Zahlung privaten Krankengelds. Auch die gesetzliche Elternzeit kann unter Umständen (vor allem, wenn vor der Elternzeit eine Beschäftigung erfolgte) zu einer Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung führen, genau wie bei Wehr- oder Zivildienst. Diese Frage muss im Zweifelsfalle genau geprüft werden, hierfür ist die Arbeitsagentur zuständig.

Die Versicherungspflicht bzw. der Leistungsbezug muss der Aufnahme der Tätigkeit „unmittelbar“ vorhergegangen sein.

Der Antrag auf freiwillige Versicherung muss eigentlich spätestens einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2006 gilt aber eine Sonderregelung: Bis dahin kommt es auf diese Ein-Monatsfrist nicht an, sofern dass die Tätigkeit ab dem 1. Januar 2004 aufgenommen wurde.

Beispiel 1: Die freie Journalistin F. ist seit **1. Mai 2004** freie Journalistin. Vorher war sie zwei Jahre lang Volontärin.

Bis zum 31. Dezember 2006 kann sie den Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung stellen, da sie im unmittelbaren Anschluss an ihre Arbeitnehmertätigkeit selbstständig wurde und die Ein-Monat-Meldefrist erst ab 1. Januar 2007 gilt.

Beispiel 2: Der freie Journalist G. war bis 2001 angestellter Redakteur. Er ging dann direkt in die Elternzeit, um drei Jahre lang seine Tochter Miriam zu betreuen. Danach war sein Verlag in eine andere Stadt verzo- gen, und G. machte sich im Februar 2004 selbstständig.

Bis zum 31. Dezember 2006 kann G. einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung stellen, da er vor der Selbstständigkeit in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert war, denn unter den oben geschilderten Umständen bestand während der Elternzeit Arbeitslosenversicherungspflicht.

Arbeitslosigkeit bei Selbstständigen

Eine Arbeitslosmeldung ist grundsätzlich möglich für alle Selbstständigen, die durch freiwillige Arbeitslosenversicherung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, wenn sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und der wöchentliche Stundenumfang der selbstständigen Tätigkeit unter 15 Stunden sinkt.

Weiterhin gilt eine bis zum 31. Januar 2007 befristete Sonderregelung für alle diejenigen, die sich bis zum 1. Februar 2006 für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entschieden haben. Geben sie die Selbstständigkeit auf und melden sich (wieder) arbeitslos, werden ihnen bis zum 31. Januar 2007 alte Beitragszeiten anerkannt, weil bis zu zwei Jahre der Selbstständigkeit zu einer Erweiterung der alten Rahmenfrist auf bis zu fünf Jahre führen können (der alte § 124 SGB III gilt für sie weiter, er ist beispielsweise abrufbar unter <http://tinyurl.com/8sr5f>). Das führt im Ergebnis dazu, dass viele Selbstständige nicht erst nach einem Jahr der Beitragszahlung, also frühestens ab dem 1. Februar 2007,

sondern schon kurz nach dem 1. Februar 2006 Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben – selbst wenn sie die Selbstständigkeit im Extremfall schon nach einigen Wochen wieder aufgeben. Wichtig ist natürlich, dass sie sich bis zum 1. Februar freiwillig in die Arbeitslosenversicherung begeben haben (§ 28 a Absatz Nr. 2 SGB III, nachzulesen unter <http://db03.bmgs.de/Gesetze/sgb03x028a.htm>, Kurzform: <http://tinyurl.com/8hlgv>, sowie § 434j SGB III, nachzulesen unter <http://db03.bmgs.de/sgb03/sgb03x434j.htm> bzw. in Kurzform <http://tinyurl.com/bwe5v>).

Beispiel 3: Der freie Journalist H. war von 2001 bis zum 1. Dezember 2003 fest angestellter Redakteur. Im Jahre 2004 machte er sich unmittelbar nach dem Ende des Vertragsverhältnisses selbstständig. Am 1. Oktober 2006 beantragt er die freiwillige Arbeitslosenversicherung und zahlt Beiträge. Am 1. Januar 2007 muss er wegen Umsatzeinbruch Arbeitslosengeld beantragen.

Für H. als freiwillig Versicherten gilt bis zum 31. Januar 2007, dass der alte § 124 Absatz 3 SGB III keine Anwendung findet. Demnach müssen zwölf Monate versicherter

Tätigkeit nicht in den letzten zwei Jahren vorgelegen haben, sondern innerhalb der letzten fünf Jahre. Da H. zurückgerechnet vom 1. Oktober 2006 auf einen Zeitraumbeginn September 2001 kommt und im Zeitraum von September 2001 bis 1. Dezember 2002 auf (sogar mehr als) die notwendigen zwölf Versicherungsmonate kommt, kann er am 1. Oktober 2006 Arbeitslosengeld I beantragen. Das richtet sich dann allerdings in der Höhe im Regelfall nicht nach der Qualifikationsstufe, sondern nach der damaligen versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Wer in den Rahmenfristen eine hoch bezahlte Tätigkeit ausgeübt hat, hat dadurch möglicherweise sogar einen Arbeitslosengeldanspruch, der noch über dem der Qualifikationsstufe liegt.

Dauer des Anspruchs

Grundsätzlich richtet sich die Dauer des Leistungsbezugs nach den allgemeinen Regelungen für die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I.

§ 127 SGB III

...

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55	15
36	55	18

17. August 2006

Inwieweit die Regelungen zur Sperrzeit bei Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag zu einer Kürzung der Leistungsdauer führen, ist derzeit noch nicht absehbar. Es ist dennoch anzuraten, drei Monate vor Auslaufen eines befristeten Pauschalisten- oder Rahmenvertrags eine Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur vorzunehmen, um mögliche, wenngleich nicht notwendig zulässige Sanktionen der Agentur zu vermeiden. Sperrzeiten können auch bei mangelnden Eigenbemühungen oder der Weigerung zur Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsagenturen verhängt werden.

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist und die das 45. Lebensjahr erreicht haben, kommt unter Umständen ein längerer Bezugszeitraum auf Grundlage des alten § 127 SGB III in Betracht.

Pflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld I

Wer Arbeitslosengeld I bezieht, muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfügbar sein und für die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit bereit stehen. Das kann beispielsweise eine Pflicht zur Teilnahme an Bewerbungstrainings, Qualifizierungsmaßnahmen oder bestimmten Arbeitseinsätzen bedeuten.

Sozialversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld I

Wenn die freie Tätigkeit unter 15 Stunden wöchentlich sinkt und deswegen Arbeitslosengeld I beantragt wird, erfolgt die Sozialversicherung durch die Arbeitsagentur. Eine weiterlaufende, zusätzliche Versicherung in der Künstlersozialkasse (KSK) kommt nur für diejenigen in Betracht, die ihre freie Tätigkeit nach der Arbeitslosmeldung in einem nicht nur geringfügigen Umfang fortführen und betrifft lediglich die weitere Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen. Hierzu informiert ein Info der KSK im Format PDF: <http://tinyurl.com/axxnd>

Auswirkung der Fortführung der freien Tätigkeit

Wird die freie Tätigkeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld I fortgeführt, das auf einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung beruht, sind Einkünfte (Gewinn) aus der freien Tätigkeit im Regelfall bis auf einen Freibetrag von 165 Euro voll auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen. Die Regelung, nach der eine freie Tätigkeit anrechnungsfrei fortgeführt werden kann, dürfte nicht gelten, wenn genau diese Tätigkeit der Grund bzw. die Berechtigung für die freiwillige Arbeitslosenversicherung war.

Und mit dem Überbrückungsgeld zurück?

Grundsätzlich wäre es denkbar, dass ein freier Journalist seine Selbstständigkeit aufgibt und sich arbeitslos meldet, Arbeitslosengeld bezieht und anschließend Überbrückungsgeld für eine neue Existenzgründung beantragt. Das wird aber regelmäßig einige Überzeugungsarbeit bei der Arbeitsagentur voraussetzen, vor allem wenn es sich nicht um eine wirklich neue geschäftliche Orientierung handelt.

Befristetes Sozialmodell

Die jetzige Regelung wird vom Gesetzgeber nur als Test angesehen und ist daher bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Der DJV wird sich aber dafür einsetzen, dass die Regelung auch über das Jahr 2010 hinaus besteht, da an ihrer Zweckmäßigkeit kein Zweifel besteht. In den skandinavischen Ländern hat sich die freiwillige Arbeitslosenversicherung bereits seit mehreren Jahren bewährt.

Anträge und Beratung

Anträge auf freiwillige Arbeitslosenversicherung können bei der jeweils lokal zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Diese ist zur Beratung verpflichtet. Sollten weitere Fragen bestehen, können sich Mitglieder auch an ihren Landesverband oder das Referat Freie Journalisten in der DJV-Bundesgeschäftsstelle wenden.

Vorläufigkeitshinweis

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung ist eine neue Regelung, über die bei Redaktionsschluss dieser Handreichung im Detail weder ausführliche behördliche Ratgeber noch Rechtsprechung existieren. Es kann daher sein, dass Spezialfragen anders gehandhabt werden, als es aus dieser Information hervorgeht. Es wird daher empfohlen, regelmäßig unter

www.djv.de/schwerpunkte/freie/infos.shtml

nach Aktualisierungen dieses Infos zu suchen. DJV-Mitglieder können unter djv@djv.de mit Angabe ihres Landesverbandes den Newsletter *DJV-News* informieren, der über solche Aktualisierungen und andere wichtigen Ereignisse der Medienbranche und im DJV informiert. Für verbindliche Auskünfte sind in jedem Falle allein die Dienststellen der Arbeitsagentur zuständig.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228/2017218, hir@djv.de)

Rechtsgrundlagen

SGB III - Arbeitsförderung - Zweites Kapitel Versicherungspflicht [ab 1.2.2006]

Zweiter Abschnitt

§ 28a

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,

2. eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben sowie
3. eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass

1. der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat,
2. der Antragsteller unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat und
3. Versicherungspflicht (§§ 26, 27) anderweitig nicht besteht.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Agentur für Arbeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem erstmals die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherungsberechtigte eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn der Versicherungsberechtigte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,

4. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Versicherungsfreiheit gelten entsprechend.]

§ 434j

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

...

(2) § 28a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden kann.

...

(3a) § 124 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist für Personen, die innerhalb der Zeit vom 1. Februar 2006 bis 31. Januar 2007 eine Pfllegetätigkeit oder eine selbständige Tätigkeit im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeübt haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Januar 2006 entstanden ist, bis zum 31. Januar 2007 weiterhin anzuwenden. In soweit ist § 124 Abs. 3 in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

Neue Fassung § 124 Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Falle endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.

Alte Fassung § 124 – Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(3) ¹ In die Rahmenfrist werden nicht eingerechnet

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,
2. (aufgehoben)
3. Zeiten einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden selbständigen Tätigkeit,
4. Zeiten, in denen der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil andere Leistungen vorrangig waren oder die Maßnahme nach § 92 Abs. 2 Satz 2 anerkannt worden ist,
5. Zeiten, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat.

²Die Rahmenfrist endet im Falle der Nummern 3 bis 5 spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn

**Bis zum 31. Dezember 2003 geltende
Fassung des § 127 SGB III**

Grundsatz

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich

- 1. nach der Dauer der Versicherungsverhältnisse innerhalb der um vier Jahre erweiterten Rahmenfrist und*

2. dem Lebensalter, das der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Titels zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

<i>nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten</i>	<i>und nach Vollendung des Lebensjahres</i>	<i>... Monate</i>
12		6
16		8
20		10
24		12
28	45	14
32	45	16
36	45	18
40	47	20
44	47	22
48	52	24
52	52	26
56	57	28
60	57	30
64	57	32